

## **Wasserrechtsantrag der Wirtschaftsbetriebe Löhne auf weitere Drosselung (3.Stufe) des Geisebergbrunnens in Löhne-Bischofshagen**

Die Wirtschaftsbetriebe Löhne haben im Jahr 2015 einen Antrag auf stufenweise Drosselung des freien Auslaufs des Grundwassers aus dem Geisebergbrunnen gestellt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Herford. Eine positive Entscheidung würde in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis ergehen. Für die beantragte Drosselung von 17 m<sup>3</sup>/Stunde (150.000 m<sup>3</sup>/Jahr) auf 11 m<sup>3</sup>/Stunde (96.500 m<sup>3</sup>/Jahr) war nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung a.F. (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2756) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Ergebnisbericht der „Umweltverträglichkeitsprüfung zur Bewertung der Auswirkung der weiteren Drosselung der Bohrung Geiseberg“ kann

- im **Rathaus der Stadt Löhne**, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Raum 315, III. Obergeschoss, vormittags: Mo.- Fr. 8-12:30 Uhr, nachmittags: Mo.-Mit. 14 -16:00 Uhr, Do. 14 -17:30 Uhr
- im **Amt für Umwelt, Planen und Bauen des Kreises Herford**, Amtshausstraße 2, 32051 Herford, Zimmer 2.28, während der Dienststunden

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige **Auslegungsfrist beginnt am 12.12.2018 und endet mit Ablauf des 11.01.2019.**

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über den Kreis Herford unter <http://www.kreis-herford.de/und-bewegen/Umwelt-Natur-und-Klima-schützen-Abfall-entsorgen/Wasser/Grundwasser-Erdwärme-und-Recyclingstoffe-nutzen> zugänglich. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens **bis einschließlich dem 25.01.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift **bei der Stadt Löhne und dem Kreis Herford** Einwendungen gegen den UVP-Bericht erheben. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des tatsächlichen Eingangs.

Die Einwendung kann an den Kreis Herford auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) i.d.F.d.B. vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Kreises Herford [poststelle@vps.kreis-herford.de](mailto:poststelle@vps.kreis-herford.de) übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten; entsprechende Informationen finden Sie unter <https://www.kreis-herford.de/Kreis-Herford/Kreis-und-Verwaltung/Online-Services/Virtuelle-Poststelle-VPS-und-De-Mail>

Darüber hinaus können Einwendungen **nicht** elektronisch (=per E-Mail) erhoben oder übersandt werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können bis einschließlich dem 11.01.2019 Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung abgeben.

Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe soll die vollständige Adresse der einwendenden Person zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung soll zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstückes der einwendenden Person (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr.) angegeben werden.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, sind diese mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Zu dem Termin ergeht eine gesonderte Ladung.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der zuvor genannten weiteren Drosselung des Geiseberg-Brunnens nur noch erhoben werden, wenn sie die betroffene Person nicht voraussehen konnte. Außerdem sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Herford, 28.11.2018

Kreis Herford  
Der Landrat

Umwelt, Planen und Bauen  
-untere Wasserbehörde-

Im Auftrag  
gez. Kaiser